



## **Infobrief**

### **„Kleinstbetragsrechnungen - Anforderungen ab 01.01.2017“**

Rückwirkend zum 01.01.2017 hat sich durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 12.05.2017 der Höchstbetrag für Kleinbetragsrechnungen auf EUR 250,00 (vorher EUR 150,00) erhöht.

Das heißt, für alle Rechnungen, deren Brutto-Gesamtbetrag EUR 250,00 nicht übersteigt, sind folgende Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Liefer- bzw. Ausstellungsdatum
- Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. sonstigen Leistung
- Entgelt inklusive Steuerbetrag
- Anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung  
(Angabe „inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer“ ist nicht ausreichend)
- Bei verschiedenen Steuersätzen muss die jeweilige Summe ersichtlich sein

### **Keine Anwendung finden die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen**

- bei Umsätzen aus grenzüberschreitendem Versandhandel (§ 3c UStG)
- bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG)
- bei Reverse-Charge-Leistungen (§ 13b UStG)



### **Vorsicht bei weiteren Angaben auf der Rechnung**

Enthalten Kleinbetragsrechnungen weitere Angaben als die oben genannten Mindestangaben, wie z. B. Name und Anschrift des Leistungsempfängers, müssen diese richtig und vollständig sein, da sonst unter Umständen ein Vorsteuerabzug gefährdet sein könnte. Im Zweifel daher besser auf zusätzliche Angaben auf Kleinbetragsrechnungen verzichten.

**Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: September 2017 / sd